



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
4. Auflage 2021

Egal, ob Sie im Assessorexamen als Strafrechtsklausur ein Gutachten mit Anklageschrift, ein Strafurteil oder ein Revisionsgutachten schreiben müssen: Den weitaus größten Anteil macht das materielle Recht aus. Und das unterscheidet sich sowohl in der Auswahl der einschlägigen Tatbestände und Probleme als auch in der geforderten Darstellung von den Anforderungen im 1. Examen.

Da hilft auch der im Assessorexamen zugelassene Strafrechtskommentar nur wenig.

Dort werden viele Rechtsfragen nur thesenhaft und ohne ausführliche Argumentation dargestellt. Zudem hat man in fünf Stunden gar nicht genug Zeit, alles und jedes nachzuschlagen.

Referendarinnen und Referendare fragen deshalb schon lange nach einem Strafrechts-Lernbuch, das folgende Eigenschaften haben soll:

- Das für die erste Staatsprüfung erworbene Wissen wird als Kenntnisstand vorausgesetzt.
- Der gesamte Stoff wird in einem Band zusammengefasst und ermöglicht dadurch die Wiederholung und Vertiefung in komprimierter Form. Dabei werden die Themen schwerpunktmäßig behandelt, die auch in Assessorklausuren gehäuft abgefragt werden.
- Zu wichtigen Rechtsproblemen und Streitständen muss eine Musterformulierung geboten werden, und zwar so, wie man sie in der Klausur hinschreiben könnte.
- Auf besondere Konstellationen und typische Fehler sollten die Leser besonders hingewiesen werden.

Mit dem vorliegenden Skript sollen diese Wünsche erfüllt werden: ein Band, alle Schwerpunktprobleme des Allgemeinen und Besonderen Teils nach der aktuellen Rechtsprechung auf knapp 288 Seiten, zahlreiche Formulierungsmuster und Hinweise zu Fehlerquellen.

Das Skript ergänzt die Bände: „Die staatsanwaltliche Assessorklausur“ und „Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur“. Es vervollständigt damit die Reihe „S2 Skripten 2. Examen“ im Strafrecht und ist das Bindeglied zum „Fischer“ in der praktischen Fallbearbeitung.

Stand: April 2021 mit Berücksichtigung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Alpmann Schmidt **Materielles Strafrecht in der Assessorklausur** 2021



Skripten 2. Examen

Krüger/Schneider/Ladiges

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

4. Auflage 2021



Alpmann Schmidt



RÜ+RÜ2

Alpmann Schmidt



Das Plus für Referendare



Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt –

Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:
Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:
Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:
Am Exerzierplatz 4 1/2,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):
Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
info@rae-mueller-mueller.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:
Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:
Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
info@rae-mueller-mueller.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Bochum, Bielefeld, Dortmund, Essen, Münster:
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:
Höniger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:
Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:
H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:
www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.asp

MATERIELLES STRAFRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2021

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt

Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Zitiervorschlag: Krüger/Schneider/Ladiges, Materielles Strafrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Dr. Ladiges, Manuel

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

4. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-778-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen 1

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet 3

 A. Falsche Zeiteinteilung 3

 B. Fehler im Gutachtenstil 3

 C. Mangelnde Schwerpunktbildung 4

 D. Unnötige sprachliche Längen 4

 E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen 4

2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil 6

1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen 6

 A. Tathandlung 6

 B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse 6

 C. Kausalität 7

 D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen 8

2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten 8

 A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt 8

 I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts 8

 1. Objektiver Tatbestand 8

 2. Subjektiver Tatbestand 9

 a) Vorsatzbegriff 9

 b) Vorsatzzeitpunkt 13

 c) Der Vorsatzgegenstand 13

 d) Abgrenzung Tatumstands-/Subsumtionsirrtum 13

 e) Vorsatzkonkretisierung 15

 f) Dolus cumulativus/alternativus 16

 g) Zielverfehlung 16

 II. Rechtswidrigkeit und Schuld 19

 B. Das fahrlässige Begehungsdelikt 20

 I. Der Tatbestand 20

 1. Fahrlässigkeit 20

 a) Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt 20

 b) Objektive Vorhersehbarkeit 21

 2. Objektive Zurechnung 23

 a) Schutzzweckzusammenhang 23

 b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang 24

 c) Ausschließliche Eigen- oder Drittverantwortung 27

 aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 27

 bb) Ausschließliche Verantwortung Dritter 30

 cc) Zweithandlungen desselben Täters 31

II. Rechtswidrigkeit	31
III. Schuld	32
C. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	32
I. Echte	32
II. Unechte, insbesondere die Erfolgsqualifikation	32
1. Tatbestandliche Besonderheiten	33
a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen	33
b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit	33
c) Die objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie der gefahrspezifische Zusammenhang	34
2. Sonstige Besonderheiten des erfolgsqualifizierten Delikts	37
D. Unterlassungsdelikte.....	37
I. Das echte Unterlassungsdelikt	37
II. Das unechte Unterlassungsdelikt	37
1. Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	38
2. Die Möglichkeit der Handlung – omissio libera in causa	39
3. Kausalität des Unterlassens	39
4. Garantenpflichten	41
a) Obhutspflichten (Beschützergaranten)	41
b) Aufsichtspflichten (Überwachungsgaranten)	42
5. Die Entsprechungsklausel	44
6. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	45
7. Rechtfertigung	45
3. Abschnitt: Rechtfertigungsgründe	45
A. Allgemeines.....	45
I. Welche Rechtfertigungsgründe sind zu prüfen?	45
II. Voraussetzungen und Folgen von Rechtfertigungsgründen	46
B. Rechtfertigung nach dem Prinzip der Interessenpreisgabe.....	46
I. Die rechtfertigende Einwilligung	46
II. Die hypothetische Einwilligung	48
III. Die mutmaßliche Einwilligung	48
C. Rechtfertigung nach dem Prinzip überwiegenden Interesses	49
I. Das Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	49
II. Die Selbsthilferegeln des BGB	51
III. Die Notwehr gemäß § 32	51
1. Notwehrlage	51
2. Verteidigungshandlung	52
3. Subjektives Rechtfertigungselement	58
IV. Die Notstandsregeln, § 34, §§ 228, 904 BGB	58
1. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34	58
2. Defensivnotstand, § 228 BGB	60
3. Der Aggressivnotstand, § 904 BGB	60
V. Die rechtfertigende Pflichtenkollision	61

D. Die Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	61
I. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff für das Handeln von Amtsträgern	61
II. Staatliches Handeln als Notwehr/Nothilfe?	64
E. Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat	64
I. Umstandsirrtum	64
1. Die Unkenntnis rechtfertigender Umstände	64
2. Die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände	65
II. Subsumtionsirrtum	66
III. Abgrenzung	67
IV. Doppelirrtum	67
V. Teilnahmefähigkeit der Tat bei Rechtfertigungsirrtum des Täters	67
4. Abschnitt: Schuld	68
A. Die Schuldfähigkeit	68
I. Strafunmündigkeit, § 19	68
II. Schuldfähigkeit Jugendlicher und Heranwachsender, §§ 3 und 105 JGG	69
III. Ausschluss der Schuldfähigkeit Erwachsener gemäß § 20	69
1. Feststellung alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	69
a) Kriterien alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	69
b) Berechnung der BAK	70
2. Verlust der Schuldfähigkeit während der Tatbegehung	71
3. Verlust der Schuldfähigkeit vor der Tatbegehung	72
a) Voraussetzungen	72
b) Vereinbarkeit mit dem Gesetz	73
c) Abgrenzung zum Vollrausch gemäß § 323 a	74
d) Weiterer Anwendungsbereich	75
B. Spezielle Schuldmerkmale.....	75
C. Schuldform	75
I. Vorsatzschuld	75
II. Fahrlässigkeitsschuld	75
III. Vorsatz-/Fahrlässigkeits-Kombinationen	76
D. Entschuldigungsgründe	76
I. Notwehrexzess, § 33	76
II. Entschuldigender Notstand, § 35	77
E. Das Unrechtsbewusstsein, § 17	78
5. Abschnitt: Täterschaft und Teilnahme	79
A. Überblick.....	79
I. Beteiligungsformen	79
II. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	80
1. Beteiligung durch aktives Tun an fremdem Tun	80
2. Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	81
3. Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	81

B. Täterschaft.....	83
I. Unmittelbare Täterschaft	84
II. Mittelbare Täterschaft	84
1. Einen objektiven Tatbeitrag	84
2. Die Tatmittlereigenschaft des Handelnden	84
3. Die Täterschaft des Hintermannes	85
4. Vorsatz	86
III. Mittäterschaft	86
1. Eigener objektiver Tatbeitrag	87
2. Gemeinsamer Tatplan	87
3. Voraussetzungen täterschaftlicher Begehung	88
4. Vorsatz	89
IV. Nebentäterschaft	90
C. Teilnahme.....	90
I. Teilnahmefähige Haupttat	90
1. Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat	90
2. Der Grundsatz der limitierten Akzessorietät – §§ 28, 29	91
II. Die Teilnahmehandlung	93
1. Anstiftung	93
a) Das Mittel der Anstiftung	93
b) Die Strafbarkeit im Falle der „Umstiftung“	93
2. Beihilfe	94
3. Kettenteilnahme	95
III. Subjektiver Tatbestand der Teilnahme	95
1. Doppelter Teilnahmevorsatz und Vorsatzkonkretisierung	95
2. Der „agent provocateur“	96
3. Irrtum über die Beteiligtenrolle	96
4. Irrtum des Teilnehmers	97
D. Sukzessive Beteiligung	97
6. Abschnitt: Versuch, Vorbereitung und Rücktritt	98
A. Versuchsstrafbarkeit	98
I. Der Anwendungsbereich der Versuchsregeln	98
II. Strafbarkeit des Versuchs	98
1. Verbrechen und Vergehen mit Versuchsstrafandrohung	98
2. Versuch der Beteiligung und Beteiligung am Versuch	98
3. Sonderfälle	98
B. Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit und des Rücktritts.....	99
I. Versuchstatbestand	100
1. Tatentschluss	100
a) Abgrenzung von Tatentschluss und Tatgeneigtheit	100
b) Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom Wahndelikt	100
c) Abgrenzung des grob unverständigen vom irrealen Versuch	101

2. Tatplangemäßes unmittelbares Ansetzen, § 22	101
a) Normalfall	101
b) Sonderfälle	103
aa) „Beendeter“ Versuch	103
bb) Unechtes Unterlassungsdelikt	103
cc) Mittelbare Täterschaft	104
dd) Mittäterschaft	104
ee) Mehraktige Tatbestände und Qualifikationen	105
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	105
III. Rücktritt vom Versuch, § 24	106
1. Zweck, systematische Stellung und Folgen des Rücktritts	106
2. Prüfungsaufbau des Rücktritts	106
a) Die Versuchssituation	107
aa) Das Fehlen zurechenbarer Vollendung	107
bb) Fehlgeschlagener, beendeter und unbeendeter Versuch	108
b) Die Rücktrittshandlung	112
aa) Rücktritt vom unbeendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	112
bb) Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 Abs. 1 Alt. 2	113
cc) Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2	113
dd) Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, § 24 Abs. 2	114
ee) Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	115
c) Die Freiwilligkeit	115
C. Versuch der Beteiligung und Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	116
I. Versuchte Anstiftung	116
II. Verbrechensverabredung gemäß § 30 Abs. 2	117
7. Abschnitt: Konkurrenzen	118
A. Arten und Bedeutung der Konkurrenzen.....	118
I. Arten von Konkurrenzen	118
II. Bedeutung der Konkurrenzen	118
1. Der Inhalt des Schuldspruchs	118
2. Die Strafzumessung	119
3. Die Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	119
4. Materielle Folgen	120
B. Stellung und Prüfung im Gutachten.....	120
I. Stellung im Gutachten	120
II. Prüfungsreihenfolge	120
1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen	121
2. Einheitlichkeit der Ausführungshandlung	122
a) Handlungseinheit/Handlungsmehrheit	122
b) Identität der Ausführungshandlung	124

3. Gesetzeskonkurrenz	126
a) Spezialität	126
b) Subsidiarität	126
c) Konsumtion	127
3. Teil: Eigentums- und Vermögensdelikte	129
1. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte ohne Zwang	129
A. Diebstahl, §§ 242–244 a, 247, 248 a	129
I. Grunddelikt, § 242	129
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	129
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	129
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a	131
2. Fremde bewegliche Sache	131
3. Wegnahme	132
4. Vorsatz	139
5. Zueignungsabsicht	139
6. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Zueignung	142
II. Diebstahl mit Waffen; Wohnungseinbruchdiebstahl; schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 4	143
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	144
2. § 244 Abs. 1 Nr. 1	144
a) Diebstahl mit Waffen, 1. Alt	144
b) Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, 2. Alt	145
c) Diebstahl mit einem sonstigen Werkzeug oder Mittel, Nr. 1 b	146
3. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3	146
4. Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 4	147
III. Diebstahl im besonders schweren Fall, §§ 242, 243	148
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	148
2. Besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 S. 2	148
a) Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	148
b) Ausschluss eines besonders schweren Falles wegen Geringwertigkeitsbezuges, § 243 Abs. 2	150
B. Unterschlagung, § 246.....	150
I. Grunddelikt, § 246 Abs. 1	150
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	151
2. Tatobjekt	151
3. Zueignung	151
4. Rechtswidrigkeit der Zueignung	152
5. Subjektiver Tatbestand	152
6. Formelle Subsidiarität	152
II. Veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	152

C. Betrug, § 263	152
I. Grunddelikt, § 263 Abs. 1	153
II. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 263 Abs. 4, 247, 248 a	154
1. Haus- und Familienbetrug, §§ 263 Abs. 4, 247	154
2. Betrug hinsichtlich geringwertiger Sachen, §§ 263 Abs. 4, 248 a	154
III. Täuschung	154
IV. Irrtum	157
V. Vermögensmindernde Verfügung	158
1. Verfügungsverhalten und -bewusstsein	158
2. Psychische Kausalität	159
3. Vermögensbezug	159
4. Unmittelbare Minderung und minderungsgleiche Gefährdung	161
a) Eingehungsbetrug	162
b) Erschleichen eines Schuldscheins	163
c) Erschleichen einer Kreditkarte oder Girocard mit PIN	163
d) Stundungsbetrug	164
e) Prozessbetrug	164
5. Dreiecksbeziehung	164
VI. Vermögensschaden	164
1. Einseitige Vermögensminderungen	165
2. Austauschverhältnisse	165
a) Saldierungsfähige und nicht saldierungsfähige Positionen	165
b) Objektive wirtschaftliche Minderwertigkeit der saldierungsfähigen Positionen	165
c) Intersubjektive Schadensbestimmung	166
d) Persönlicher Schadenseinschlag	166
VII. Vorsatz	167
VIII. Absicht stoffgleicher Bereicherung	167
IX. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung	167
X. Regelbeispiele	168
XI. Sicherungsbetrug	169
D. Computerbetrug, § 263 a	169
I. Unbefugte Datenverwendung	170
II. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungs- vorgangs	170
III. Vermögensschaden	170
IV. Die wichtigsten Fälle unbefugter Datenverwendung	171
1. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber (N) nach eigenmächtiger Erlangung der Zugangsmittel	171
2. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach täuschungsbedingter Erlangung der Zugangsmittel	172

3. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber (N) in Überschreitung einer vom Karteninhaber erteilten Befugnis	172
4. Benutzung von Karte und PIN durch berechtigten Karten- inhaber (I) unter Überschreitung des von der Bank eingräumten Kreditlimits	173
5. Benutzung einer gestohlenen Girocard ohne PIN-Eingabe bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren)	174
E. Untreue, § 266.....	175
I. Vermögensbetreuungspflicht des Täters	175
II. Missbrauch	177
III. Treubruch	179
IV. Vermögensnachteil	180
F. Kartenmissbrauch, § 266 b.....	181
I. Scheckkartenmissbrauch	181
II. Kreditkartenmissbrauch	181
2. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte mit Zwang	182
A. Raub, §§ 249–251	182
I. Grunddelikt, § 249	182
1. Raubmittel und Finalzusammenhang	182
a) Personengewalt	182
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	183
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	183
3. Raubspezifischer Zusammenhang	185
4. Vorsatz	186
5. Finalzusammenhang	186
6. Absicht rechtswidriger Zueignung	187
II. Schwerer und besonders schwerer Raub, § 250	187
III. Raub mit Todesfolge, § 251	188
B. Erpressung, §§ 253, 255	189
I. Grunddelikt, § 253	189
1. Nötigungsmittel	189
2. Opferverhalten Tun, Dulden, Unterlassen	189
3. Vermögensnachteil	190
4. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung	190
II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	192
III. Qualifikationen, §§ 250, 251	193
C. Räuberischer Diebstahl, § 252.....	193
I. Vortat	194
II. Raubmittel bei der Tat	194
III. Beutesicherungsabsicht	194
D. Erpresserischer Menschenraub, § 239 a	195
I. Tathandlungen	195
II. Erpresserische Absicht	195
III. Ausnutzungsabsicht und restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis	196

E. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a	196
I. Tatopfer	197
II. Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	197
III. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	197
IV. Räuberische Absicht	198
3. Abschnitt: Hehlerei, §§ 259, 260	198
A. Taugliches Tatobjekt.....	198
B. Tathandlung.....	199
I. Handeln im Eigeninteresse auf Erwerberseite	199
II. Handeln auf Vortäterseite in dessen Interesse	199
III. Bereicherungsabsicht	200
4. Teil: Nichtvermögensdelikte	201
1. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben	201
A. Totschlag.....	201
I. Tatbestand	201
1. Objektiver Tatbestand	201
2. Subjektiver Tatbestand	204
II. Rechtfertigungsgründe	204
1. Allgemein	204
2. Sterbehilferegeln	204
III. Schuld	205
IV. Strafzumessung	205
B. Mord.....	206
I. Objektive Mordmerkmale	206
1. Heimtücke	206
2. Grausamkeit	210
3. Gemeingefährliche Mittel	211
II. Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht	211
III. Niedrige Beweggründe	213
1. Mordlust	213
2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	213
3. Habgier	213
4. Sonst niedrige Beweggründe	214
IV. Strafzumessung	214
C. Tötung auf Verlangen, § 216.....	215
I. Tatbestand	215
1. Fremdtötung	215
2. Bestimmtsein durch ausdrückliches und ernsthaftes Tötungsverlangen	215
3. Vorsatz	216
II. Rechtswidrigkeit	216
III. Konkurrenzen	216

D. Beteiligung mehrerer an vorsätzlichen Tötungsdelikten	216
I. Objektive Mordmerkmale	216
II. Subjektive Mordmerkmale	217
1. Mittäterschaft	217
2. Teilnahme	217
E. Schwangerschaftsabbruch.....	219
I. Tatbestand	219
II. Rechtswidrigkeit	219
III. Strafzumessung	219
F. Aussetzung, § 221	219
I. Tatbestand	219
II. Qualifikationen	220
III. Strafzumessung	220
IV. Konkurrenzen	220
G. Fahrlässige Tötung, § 222.....	220
2. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	221
A. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	221
B. Körperverletzung, § 223.....	221
I. Tatbestand	221
II. Rechtfertigungsgründe	222
C. Gefährliche Körperverletzung, § 224.....	223
I. Tatbestand	223
1. Durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheits- schädlichen Stoffen	223
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	223
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls	224
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	224
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	225
II. Strafzumessung	225
D. Schwere Körperverletzung, § 226.....	225
I. Wissentliche oder beabsichtigte schwere Folge, Abs. 2	225
II. Fahrlässige oder bedingt vorsätzliche schwere Folge, Abs. 1	225
III. Schwere Folgen gemäß § 226	226
IV. Strafzumessung	227
E. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	227
F. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	227
G. Körperverletzung im Amt, § 340	228
I. Tatbestand	228
II. Rechtswidrigkeit	228
III. Teilnahme	228
H. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	228
I. Tatbestand	229
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	229

3. Abschnitt: Nötigung, Bedrohung und Freiheitsberaubung	230
A. Nötigung, § 240	230
I. Tatbestand	230
II. Rechtswidrigkeit, Abs. 2	232
III. Strafzumessung	233
B. Bedrohung, § 241	233
C. Freiheitsberaubung, § 239	233
I. Grundtatbestand	234
II. Qualifikationen	234
III. Strafzumessung	234
IV. Konkurrenzen	234
4. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre, §§ 185 ff.	235
A. Besondere Verfahrensvoraussetzungen	235
B. Schutzzumfang	235
C. Tatsachen und Werturteile	236
D. Tathandlungen	236
E. Ehrträger	237
F. Rechtfertigung	238
G. Absehen von Strafe	238
5. Abschnitt: Straßenverkehrsdelikte	239
A. Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c	239
I. Gefährdung durch Fahruntüchtigkeit	240
1. Tatausführung im öffentlichen Straßenverkehr	240
2. Tathandlung: Führen eines Fahrzeuges im fahruntüchtigen Zustand	241
3. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	242
4. Kausalität und gefahrsspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	242
5. Vorwerfbarkeit	242
a) Grundfall: Abs. 1 Nr. 1 a/b	242
b) Vorsatz-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1 a/b i.V.m. Abs. 3 Nr. 1	243
c) Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. Abs. 3 Nr. 2	243
6. Rechtfertigung	243
7. Schuld	243
8. Konkurrenzen	244
9. Beteiligung	244
II. Gefährdung durch Verkehrsverstoß	244
B. Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316	245
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b	245
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	245
II. Tathandlung: Außeneingriff/ausnahmsweise Inneneingriff unter Verwirklichung einer der Tatmodalitäten nach Nr. 1–3	246
1. Außeneingriff	246
2. Inneneingriff	246

III. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	247
IV. Kausalität und gefahrsspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	247
D. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315 d	248
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	248
I. Unfall im Straßenverkehr	249
II. Unfallbeteiligter	250
III. Voraussetzungen des § 142 Abs. 1	250
1. Nr. 1: Sichertfernen bei Anwesenheit Feststellungs- berechtigter	250
2. Nr. 2: Verletzung der Wartepflicht	251
3. Vorsatz	251
IV. Voraussetzungen des § 142 Abs. 2	252
6. Abschnitt: Vollrausch und unterlassene Hilfeleistung	252
A. Vollrausch, § 323 a	252
I. Rausch durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel	253
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	254
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Rauschtat	255
B. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323 c	255
I. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c Abs. 1	255
1. Unglücksfall	255
2. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	256
3. Vorsatz	256
II. Behinderung von hilfeleistenden Personen	256
7. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	256
A. Überblick	256
B. Brandstiftung, § 306	258
C. (Gemeingefährliche) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	259
D. (Gesundheitsgefährdende) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	260
E. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b	261
I. Abs. 1	261
II. Abs. 2	261
F. Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c	262
G. Fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306 d	262
8. Abschnitt: Urkundsdelikte	263
A. Urkundenfälschung gemäß § 267	264
I. Urkunde	264
II. Sonderformen	265
III. Tathandlungen	266

1. Herstellen einer unechten Urkunde, 1. Var.	266
2. Verfälschen einer echten Urkunde, 2. Var.	268
3. Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde, 3. Var.	268
4. Subjektiver Tatbestand	268
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268	268
I. Technische Aufzeichnung	268
II. Tathandlungen	269
III. Subjektiver Tatbestand	269
C. Fälschung beweis erheblicher Daten gemäß § 269	269
D. Urkundenunterdrückung gemäß § 274	270
9. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Strafverfolgung	271
A. Strafverfolgungsvereitelung gemäß § 258 Abs. 1	271
I. Vortat	271
II. Ganz oder teilweise Vereitelung	272
III. Subjektiver Tatbestand	272
IV. Persönliche Strafausschlüsse	273
B. Falsche Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1	273
I. Adressat	273
II. Verdächtigen	273
III. Subjektiver Tatbestand	274
IV. Keine Einwilligung	274
C. Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1	274
I. Adressat	274
II. Vortäuschen einer Tat	274
III. Täuschung über Beteiligte einer Tat	275
IV. Teleologische Beschränkungen	275
V. Subjektiver Tatbestand	275
VI. Formelle Subsidiarität	275
10. Abschnitt: Aussagedelikte	276
A. Besonderheiten der Beteiligung	276
B. Strafbarkeit im Vorfeld von Aussagedelikten	277
C. Falsche uneidliche Aussage, § 153	277
I. Adressat	277
II. Aussage	277
III. Falschheit der Aussage	278
IV. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	278
V. Vorsatz	279
D. Meineid, § 154	279
I. Falsches Schwören	279
II. Verfahrensfehler bei der Eidesabnahme	279

11. Abschnitt: Straftaten gegen die Zwangsvollstreckung	280
12. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Verwaltung	280
A. Amtsanmaßung, § 132	280
B. Schutz staatlicher Dienst und Vollstreckungstätigkeit	281
I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	281
1. Tatopfer	281
2. Tatsituation	282
3. Tathandlungen	282
4. Vorsatz	282
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	283
6. Schuldausschließende Irrtümer	284
7. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle	284
II. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114	284
13. Abschnitt: Korruptionsdelikte, §§ 331 ff.	285
I. Täterkreis	286
1. Amtsträger bei Bestechung und Vorteilsannahme	286
2. Jedermann bei Bestechung und Vorteilsgewährung	286
II. Vorteil	287
III. Zweck der Zuwendung	287
1. Pflichtwidrige Diensthandlung bei den §§ 332, 334	287
2. Dienstausbübung bei den §§ 331, 333	288
IV. Tathandlungen	288
1. Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	288
2. Anbieten, Versprechen, Gewähren bei Bestechung und Vorteilsgewährung	288
V. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	289
Stichwortverzeichnis	291

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen

„In der Pflichtfachprüfung zum 1. Examen spielt das Strafrecht im Vergleich zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb kannst Du beim Strafrecht gleich auf Lücke setzen. Hast Du die erste Staatsprüfung erstmal hinter dir, brauchst du den ganzen Theorienkram sowieso nicht mehr. In der Praxis geht es meist um Prozessrecht und für das materielle Recht kannst Du im Fischer nachschlagen.“ Das sind Parolen, die man häufig von frisch gebackenen Referendaren zum Strafrecht hört oder in Blogs liest. – Leider alles falsch:

Assessorklausuren kann man nicht ohne solide materiell-rechtliche Basis schreiben.

- In den meisten Bundesländern (außer Bayern und Sachsen) steht das Strafrecht nach Zahl und Bewertungsanteil der Klausuren an der Gesamtnote **auf derselben Stufe wie das öffentliche Recht.**
- Die Klausuren im Assessorexamen betreffen – unabhängig davon, ob es sich um staatsanwaltliche, richterliche oder anwaltliche Aufgabenstellungen handelt – **mehr als 50% das materielle Recht!** Wie wollen Sie auch eine Anklageschrift oder ein Strafurteil ohne die vorherige Prüfung der einschlägigen Straftatbestände verfassen? Selbst in der anwaltlichen Revisionsklausur müssen Sie bei der Sachrüge die richtige Anwendung des materiellen Rechts untersuchen.

Zur Prüfung zugelassene Kommentare wie „**der Fischer**“ sind nur hilfreich, wenn man Grundwissen hat und weiß, wo man nachschlagen soll. Denken Sie außerdem an die Zeit! In fünf Stunden müssen Sie einen mit prozessualen und materiell-rechtlichen Problemen gespickten Sachverhalt – unter Berücksichtigung von Beweisverboten und Beweiswürdigung – aus einem Aktenstück ermitteln, strafrechtlich begutachten und eine Abschlussentscheidung oder einen Schriftsatz formulieren. Da ist es unmöglich, jedes Rechtsproblem in der Kommentierung nachzuschlagen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unsere monatlich erscheinende und speziell für das Referendariat zugeschnittene Rechtsprechungsübersicht (RÜ2)! Auch die ebenfalls monatlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht (RÜ) bereitet klausurmäßig aktuelle Entscheidungen auf, die nicht nur im 1. Examen relevant sind, sondern häufig auch im Assessorexamen geprüft werden.

Nicht alles kommt in der Prüfung dran

Die Juristenausbildungsgesetze (JAG) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) der einzelnen Bundesländer lassen nur bedingt Begrenzungen des Prüfungstoffes erkennen. Sie verweisen zur Beschreibung des Pflichtfachstoffs entweder auf das gesamte StGB (Saarland, Sachsen, Thüringen) bzw. die „Kernbereiche des Strafrechts“ (Bremen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein), was von vornherein keine Einschränkung beinhaltet, oder sie enthalten eine „Öffnungsklausel“, die ein Aufgreifen von Delikten ermöglicht, die nicht zum eigentlichen Pflichtfachstoff gehören (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen). Wird von einer solchen „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht, verlangt man von Ihnen jedoch nur die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Eine punktgenaue Liste der Vorschriften, die Sie in der Klausur beherrschen müssen, kann man seriöserweise nicht aufstellen, da die Auswertung vieler Original-Examenklausuren und Prüfervermerke sowie die Protokolle mündlicher Prüfungen offenbart haben, dass immer wieder „Exoten“ auftauchen. Trotzdem lassen sich **Schwerpunkte** in der Prüfungspraxis erkennen:

Aus dem **Allgemeinen Teil** geht es häufig um Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie um die Rechtfertigung einer Tat – vor allem nach § 32¹ oder nach § 127 StPO. Ferner kann auch die Schuldunfähigkeit infolge Alkoholisierung ein Problem sein, was dann häufig mit dem Straßenverkehrsrecht kombiniert wird.

Von den **Vermögensdelikten** tauchen schwerpunktmäßig Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub (§§ 249, 250), Erpressung (§§ 253, 255) – jeweils mit den dazugehörigen Qualifikationen – sowie Betrug (§ 263) in den Klausuren auf. Aber auch die Anschlussdelikte der §§ 257–259 spielen eine Rolle.

Aus dem Bereich der **Nichtvermögensdelikte** erweisen sich die **Tötungsdelikte** (§§ 211 ff.) und die Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b, 315 c, 316), meist in Kombination mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142), als „Klausurklassiker“. Aber auch die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.) und die Urkundsdelikte (§§ 267 ff.) stellen ein immer wiederkehrendes Klausurmotiv dar. Nicht zu vergessen sind auch Delikte, die Amtsträger schützen (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114) oder die Amtsträger begehen (Körperverletzung im Amt, § 340, und Falschbeurkundung im Amt, § 348).

Straftatbestände aus dem **Nebenstrafrecht** sowie Bußgeldtatbestände können Sie vernachlässigen, obwohl sie theoretisch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können.² In den meisten Fällen werden die Normen des Nebenstrafrechts (z.B. Straftatbestände des WaffG) durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Lesen Sie also den Bearbeitervermerk genau!

2 Die lästigen Meinungsstreitigkeiten

Viele Prüfer beklagen, dass die Klausurlösungen den Fall rechtlich nicht ausreichend durchdringen, weil juristische Meinungsstreitigkeiten nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Achten Sie bei der Lektüre einer Originalentscheidung – unabhängig davon, ob es sich um eines der Instanzgerichte oder des BGH handelt – einmal darauf, wie dort unterschiedliche Rechtsauffassungen dargestellt werden: Abweichende Auffassungen anderer Gerichte oder der Lit. werden mit Zitaten belegt, sauber referiert und mit befürwortenden oder ablehnenden Argumenten auf den Fall angewandt!

Für Assessoriklausuren gilt: Meinungsstreitigkeiten müssen zwar knapper als zum 1. Examen, aber präzise und nach gutachtlichen Regeln dargestellt werden.

Hier (zur Wiederholung) die Kardinalprinzipien:

- Wirkt sich ein Meinungsstreit **nicht auf das Ergebnis aus**, weil die Strafbarkeit nach allen Ansichten zu verneinen ist (z.B. Tatbestands- oder Konkurrenzlösung bei der Unterschlagung, § 246, im Fall der Zweitzueignung), sind verschiedene Rechtsmeinungen nur kurz darzustellen und können gemeinsam subsumiert werden. Jegliche Stellungnahme ist überflüssig.

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

² § 51 Abs. 1 Nr. 8 JAPrO Baden-Württemberg erklärt ausdrücklich den 1. und 2. Teil des OWiG zum Pflichtfachstoff.

- Wirkt sich der Meinungsstreit **auf das Ergebnis aus**, ist jede Auffassung für sich wiederzugeben und kurz zu subsumieren. In der dann erforderlichen Stellungnahme sollten Sie der Rspr. folgen, da auch der Prüfervermerk diese praktische Ausrichtung hat. Begründen Sie Ihre Ansicht mit ein bis zwei kurzen und prägnanten Argumenten.

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet

Die richtige Technik der Klausurbearbeitung ist noch wichtiger als materielles oder prozessuales Detailwissen! Und sagen Sie nicht: „Das kenne ich alles schon!“ Die simpelsten Fehler macht man in der Hektik der Niederschrift. Kontrollieren Sie einmal Ihre eigenen Übungsklausuren aus den Arbeitsgemeinschaften nach den vorerwähnten Regeln oder lassen Sie sie von einem Referendarkollegen gegenlesen. Sie werden sich wundern!

A. Falsche Zeiteinteilung

Das ist die Hauptfehlerquelle. Wird ein vorbereitendes Gutachten verlangt – wie bei den meisten StA-Klausuren –, legen die Bearbeiter dieses zu ausführlich an oder verlieren wegen Unsicherheiten im materiellen und Prozessrecht kostbare Minuten durch Nachschlagen im Kommentar. So bleibt zu wenig Zeit für den praktischen Teil (z.B. Entwurf einer Anklageschrift). Wegen des Zeitdrucks achtet man nicht mehr genügend auf die wichtigen Formalien. Im schlimmsten Fall wird eine unfertige EntschlieÙung abgeliefert. Solche Arbeiten sind der Regel mangelhaft. Der Referendar und die Referendarin sollen schließlich unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine für die Praxis brauchbare Lösung zu erstellen.

Hier hilft nur Training: Bearbeiten Sie während der Referendarzeit möglichst viele Klausuren (im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft oder durch Teilnahme am AS-Fernklausurenkurs für das 2. Examen).

B. Fehler im Gutachtenstil

Verstärkt wird das Zeitproblem durch **falsche Handhabung des Gutachtenstils**. Manche Klausuren lesen sich wie Definitionskalender und Lehrbuchauszüge. Natürlich sind eine saubere Gliederung und überzeugende Gedankenführung für jedes Gutachten unverzichtbar. Aber dort, wo der Korrektor Subsumtion und Argumente erwartet, wird er oft enttäuscht. Dort, wo Selbstverständlichkeiten abzuhandeln sind, wird er gelangweilt.

Gestalten Sie stattdessen Ihr Gutachten abwechslungsreich und akzentuiert durch eine Mischung von Urteilsstil, verkürztem Gutachtenstil und ausführlichem Gutachtenstil!

rer Folge besondere Anforderungen zu stellen sind, die im Allgemeinen als **gefahr-spezifischer Zusammenhang** bezeichnet werden, deren Inhalt allerdings im Einzelnen umstritten ist.

Aufbauschema: Vollendetes erfolgsqualifiziertes Delikt

- Grundtatbestand
- Erfolgsqualifikation
 - Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen durch das Grunddelikt
 - Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit
 - Objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie gefahr-spezifischer Zusammenhang
- Rechtswidrigkeit
- Schuld, insbesondere Fahrlässigkeitsschuld hinsichtlich der schweren Folge

1. Tatbestandliche Besonderheiten

a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen

Bei den qualifizierenden Folgen handelt es sich meist um den Tod eines Menschen oder schwere Verletzungsfolgen gemäß § 226. Für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs gelten die allgemeinen Regeln.

58

Wurde der Grundtatbestand durch Unterlassen erfüllt, muss dieses „quasikausal“ für die schwere Folge sein.⁹³

b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit

Nach h.Lit. und st.Rspr. liegt die Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt stets in der vorsätzlichen Erfüllung des Grunddelikts. Demnach kommt es für den Tatbestand nur noch auf die **objektive Vorhersehbarkeit** der Folgen an.⁹⁴ Dabei ist jedoch nicht auf den konkreten Kausalverlauf und die eingetretenen Folgen abzustellen. Vielmehr genügt es, wenn die tatbestandlich vorausgesetzten Folgen **generell** als Folge des jeweiligen Grunddelikts **vorhersehbar** sind.⁹⁵

59

Ob im Fall einer vorsätzlichen Tötung § 227 ausgeschlossen ist oder gemäß § 18 erst recht erfüllt ist, aber auf Konkurrenzenebene zurücktritt, kann dahingestellt bleiben.⁹⁶ Wurde eine vorsätzliche Tötung festgestellt, braucht § 227 nicht auch noch geprüft zu werden! Ist nicht aufzuklären, welche von mehreren Misshandlungen des Opfers durch denselben Täter tödlich war, von denen nur eine von Tötungsvorsatz getragen war, kann eine wahldeutige Verurteilung gemäß § 227 jedenfalls auf das normative Stufenverhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit gestützt werden.⁹⁷

Setzt das Gesetz **Leichtfertigkeit** voraus, ist zu prüfen, ob die gebotene Sorgfalt besonders schwerwiegend verletzt wurde oder die Folgen dem Täter aufgedrängt haben oder hätten aufdrängen müssen.

93 BGH RÜ 2013, 777 zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge durch Unterlassen.

94 BGH HRRS 2012, Nr. 893.

95 BGH NSTZ 2008, 686; BGH NSTZ 2016, 400.

96 Fischer § 227 Rn. 7.

97 BGHSt 35, 305.

c) Die objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie der gefahr-spezifische Zusammenhang

60 Nach allgemeiner Ansicht müssen auch hier die haftungseinschränkenden Kriterien objektiver Zurechnung gegeben sein. Wegen der exorbitanten Strafdrohungen der erfolgsqualifizierten Delikte tritt als besonderes Zurechnungskriterium hinzu, dass sich in der schweren Folge gerade die **der Verwirklichung des Grundtatbestandes typischerweise anhaftende Gefahr** realisiert haben muss. Dieser **gefahr-spezifische Zusammenhang** lässt sich nicht für alle Erfolgsqualifikationen allgemeingültig beschreiben. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die spezifischen Gefahren eines jeden Grunddelikts unterschiedlich sind, je nach seinem besonderen Unrechtsgehalt.

61 **aa)** Für die erfolgsqualifizierten **Körperverletzungsdelikte** (§§ 226, 227) setzen Teile der Lit.⁹⁸ voraus, dass die schwere Folge aus der dem Opfer vom Täter vorsätzlich zugefügten Verletzung entstanden ist. § 227 setzt demnach voraus, dass der Tod Folge einer dem Opfer zugefügten letalen Verletzung ist (**Letalitätstheorie**). Hierfür wird vor allem der Wortlaut angeführt, wonach der Tod durch die Körperverletzung verursacht worden sein muss.

Beispiel: Der Täter schlug das Opfer mit einer geladenen ungesicherten Pistole. Dabei löste sich ein tödlicher Schuss.⁹⁹ Nach der vorgenannten Ansicht hätte in diesen Fällen nicht gemäß § 227 verurteilt werden können, da der Tod nicht die Folge der dem Opfer vorsätzlich zugefügten Verletzung war.

H.Lit. und Rspr. verstehen unter „Körperverletzung“ jedoch den Grundtatbestand als solchen und lassen demgemäß ausreichen, wenn die den Grundtatbestand erfüllende Handlung außer dem Körperverletzungserfolg auch die schwere Folge nach sich zieht (**Kausalitätstheorie**).

Hierfür spricht, dass nach den Umständen des Einzelfalles auch der den Grundtatbestand erfüllende Handlung das hohe Risiko des Eintritts schwerer Folgen anhaften kann und dann auch die Anwendung des hohen Strafrahmens gerechtfertigt erscheint. Zudem erscheint nicht plausibel, warum nur bei §§ 226, 227, nicht aber auch bei den anderen Erfolgsqualifikationen eine solche Einschränkung gelten soll.

Die frühere Rspr. verlangte einen **Unmittelbarkeitszusammenhang** zwischen Grunddelikt und schwerer Folge. Dieser entfiel, wenn die schwere Folge erst aufgrund anderer Risikofaktoren neben dem Grunddelikt eintrat, z.B. durch das Eingreifen Dritter, eigenverantwortliche Selbstgefährdungen des Opfers oder weiteres Handeln des Täters.

Beispiel:¹⁰⁰ Der Täter hatte das Opfer im Obergeschoß des Hauses schwer misshandelt. Aus Angst vor weiteren Angriffen versuchte das Opfer, durch ein Fenster auf den Balkon zu fliehen. Dabei stürzte es mit tödlichen Folgen ab. – In diesem Fall hat die frühere Rspr. § 227 abgelehnt, da sich in dem Tod des Opfers nicht mehr das der Körperverletzung anhaftende Risiko realisiert habe.

Die heutige Rspr. des BGH setzt einen Unmittelbarkeitszusammenhang der vorgenannten Art nicht mehr voraus. Vielmehr wird nur noch auf die **Typizität des** zum Tod des Opfers führenden **Kausalverlaufs** abgestellt.¹⁰¹ Ist das hinzutretende Risikomoment seinerseits typische Folge des Grunddelikts, so wird der spezifische Zusammenhang auch bei Hinzutreten einer Selbstgefährdung des Opfers angenommen.¹⁰²

(1) Für die **schwere Körperverletzung** gemäß **§ 226** nimmt der BGH einen gefahr-spezifischen Zusammenhang im Gegensatz zur Lit. auch dann an, wenn sich die schwere Folge durch die Inanspruchnahme zumutbarer medizinischer Behandlung

98 Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 226 Rn. 1.

99 BGHSt 14, 110.

100 BGH NJW 1971, 152 (Rötzel-Fall).

101 BGH RÜ 2003, 26 (Guben-Fall); BGH RÜ 2008, 304 (Tänzerin).

102 BGH NStZ 1992, 333; BGH NStZ 1992, 335; BGH NStZ 1994, 394.

hätte vermeiden lassen, weil es sich dabei um eine autonome Entscheidung des Opfers handele und dieses keine Obliegenheit treffe, den Täter durch Inanspruchnahme der Behandlung von seiner Verantwortung zu befreien.¹⁰³

(2) Bei der **Körperverletzung durch Unterlassen** gemäß §§ 227, 13 muss das Unterlassen den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt haben, der den Tod des Opfers zur Folge hatte.¹⁰⁴

(3) Im Falle der **Beteiligung durch Unterlassen** an der Körperverletzung mit Todesfolge durch einen Dritten nimmt die Rspr. einen gefahrsspezifischen Zusammenhang nur an, wenn der Garant es unterlassen hat, den aktiv Beteiligten an der tödlichen Misshandlung zu hindern.¹⁰⁵ Andernfalls komme nur eine fahrlässige Tötung in Betracht.

Beispiel:¹⁰⁶ Nachdem der Lebensgefährte der Täterin deren fünfjähriges Kind auf brutalste Weise misshandelt hatte, unterließ sie es, dem Kind ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Hierdurch hätte das Kind, das nach drei Tagen starb, gerettet werden können. – Hier wurde eine Strafbarkeit gemäß §§ 227, 13 abgelehnt, da das zum Tode führende Risiko bereits durch die Misshandlungen verursacht worden war und nicht erst dadurch, dass ärztliche Hilfe nicht geleistet wurde.

bb) Für den **Raub** und die **räuberische Erpressung mit Todesfolge** gemäß § 251 **62** besteht Einigkeit über die Anwendbarkeit, wenn der Tod des Opfers Folge der tatbestandsmäßigen Gewaltanwendung ist. Das nimmt der BGH selbst für den Fall an, dass der Tod des Opfers Folge des aufgrund einer Patientenverfügung erfolgten Abbruchs einer misslungenen Heilbehandlung war.¹⁰⁷ Streitig ist die Anwendung des § 251 für die Fälle der Verursachung des Todes in der Beendigungsphase des Raubes. Der BGH nimmt dies an, wenn die den Tod des Opfers herbeiführende Handlung zwar nicht mehr in finaler Verknüpfung mit der Wegnahme steht, sie mit dem Raubgeschehen aber derart eng verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die der konkreten Raubtat eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht.¹⁰⁸ Sind der Raub bzw. die räuberische Erpressung bei Verursachung der schweren Folge bereits beendet, scheidet der gefahrsspezifische Zusammenhang aus. Dem steht es gleich, wenn der Versuch des Grunddelikts zu diesem Zeitpunkt aus Tätersicht endgültig gescheitert ist.¹⁰⁹

cc) Anders ist der gefahrsspezifische Zusammenhang bei einer **Geiselnahme** gemäß § 239 b **63** zu beurteilen. Stirbt das Opfer als Folge eines riskanten Fluchtversuchs, so ist der Zusammenhang zu bejahen. Auch der Tod des Opfers als Folge eines Befreiungsversuchs durch die Polizei ist noch dem typischen Gefahrenbereich zuzuordnen. Anderes gilt, wenn das Opfer mit dem Täter verwechselt und erschossen wird, weil die Polizei gar nicht weiß, dass eine Geiselnahme vorliegt.¹¹⁰

dd) Im Fall des **Nachstellens mit Todesfolge** gemäß § 238 Abs. 3 hat der BGH¹¹¹ **64** den Risikozusammenhang auch für den Fall angenommen, dass sich das Opfer als Folge der Nachstellungen das Leben nahm.

ee) Andere Tatbestände umschreiben den Risikozusammenhang selbst, so § 239 Abs. 4.

Beispiel:¹¹² Die Beschuldigten X und Y traten und schlugen gemeinschaftlich auf den 63-jährigen Geschädigten ein. Dieser erlitt zahlreiche Verletzungen, darunter eine Nasenbeinfraktur und multi-

103 BGH RÜ 2017, 370; a.A. Theile ZJS 2018, 99; Kudlich JuS 2017, 470.

104 BGH RÜ 2017, 167.

105 BGH NStZ 2017, 410.

106 BGH NStZ 1995, 589.

107 BGH RÜ 2021, 24.

108 BGHSt 38, 295; BGH NStZ 2016, 211; BGH NStZ 2017, 638: Verursachung des Todes auf der Flucht.

109 BGH RÜ 2019, 645, 647.

110 BGHSt 33, 322.

111 BGH RÜ 2017, 575.

112 Nach BGH NStZ 1997, 341.

ple Hämatome an verschiedensten Teilen des Körpers. Die Gewalteinwirkung führte zu einer besonderen psychischen Belastung und zur Überängstlichkeit des Geschädigten, zu einer Beschleunigung des Pulses und Überbelastung des Herzens, welches bereits durch Arteriosklerose und Muskelmassezunahme vorgeschädigt war. Hierdurch bedingt erlitt der Geschädigte eine Woche später einen ersten Herzinfarkt, dem nach drei Wochen ein zweiter folgte, an dem er verstarb. Nach einem Sachverständigengutachten wurde auch der zweite Herzinfarkt und damit der Tod des Geschädigten durch die Gewalthandlungen der Angeklagten verursacht.

„1. Die Beschuldigten könnten einer gemeinschaftlichen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227, 25 Abs. 2 hinreichend verdächtig sein.

1. Als Grundtatbestand kommt hier eine gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4 in Betracht. ... (es folgt die Begründung).

2. Die Misshandlungen der Beschuldigten waren auch ursächlich für den Tod des Geschädigten. Dass sich im Einzelnen nicht wird beweisen lassen, welche der Misshandlungen der Beschuldigten den Tod des Geschädigten verursacht hat, ist unschädlich. Denn die Beschuldigten müssen sich aufgrund der gemeinschaftlichen Begehung ihre jeweiligen Tatbeiträge wechselseitig zurechnen lassen.

3. Gemäß § 18 müssen beide Beschuldigte wenigstens fahrlässig gehandelt haben. Dabei ergibt sich die Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt bereits aus der vorsätzlichen Erfüllung des Grundtatbestandes. Darüber hinaus müssen die tödlichen Folgen objektiv vorhersehbar gewesen sein. Dabei kommt es nicht auf den konkreten zum Tode des Geschädigten führenden Kausalverlauf an. Maßgeblich ist nur, ob generell vorhersehbar war, dass derartige Misshandlungen zu tödlichen Folgen führen können. Der zu seinem Tode führende Kausalverlauf, nämlich das Zusammenwirken der Verletzungsfolgen mit der Vorschädigung des Opfers und den den ‚psychogenen‘ Tod auslösenden Aufregungen und Angstzuständen, liegt nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit. Danach war der Tod des Geschädigten auch objektiv vorhersehbar.

4. Schließlich müsste sich im Tode des Geschädigten das der Körperverletzung spezifisch anhaftende Risiko realisiert haben.

a) Hierfür ist nach einer Ansicht erforderlich, dass der Tod des Opfers auf der ihm vorsätzlich zugefügten Verletzung beruht (sog. Letalitätstheorie). Hier waren jedoch die dem Geschädigten zugefügten Verletzungen für sich genommen nicht tödlich. Vielmehr führte erst das Zusammenwirken mit der Vorschädigung des Opfers zu dessen Tod. Danach scheidet ein spezifischer Gefahrzusammenhang hier aus.

b) Nach st.Rspr. genügt es, wenn der Körperverletzungshandlung das Risiko eines tödlichen Ausganges anhaftet und sich dann dieses dem Handeln des Täters eigentümliche Risiko beim Eintritt des Todes verwirklicht. Die Beschuldigten haben Gewalthandlungen begangen, die für das Opfer das Risiko eines tödlichen Ausganges in sich bargen. Solche Körperverletzungshandlungen, wie sie die Angeklagten vorgenommen haben, können ohne Weiteres zum Tod des Opfers führen und haben in zahlreichen Fällen auch schon zum Tode geführt. In dem Tod hat sich deshalb die dem Grundtatbestand des § 224 anhaftende eigentümliche Gefahr auch niedergeschlagen.

c) Gegen die Letalitätstheorie spricht, dass sie weder durch den Wortlaut des Gesetzes noch durch dessen Systematik oder die Höhe der Strafdrohung begründbar ist. Es ist nicht ersichtlich, warum – anders als bei anderen Erfolgsqualifikationen – nur bei § 227 die schwere Folge auf dem Erfolg des Grunddelikts beruhen müsste.

Danach ist der Tatbestand hier erfüllt.

5. Die Beschuldigten handelten auch rechtswidrig.“

Aus dem Strafgrund der Hehlerei (Perpetuierungsgedanke) folgt, dass das Hehlereiobjekt stofflich identisch mit dem Objekt der Vortat sein muss. Erlangt der Vortäter für diese Sache ohne Straftat eine Ersatzsache, so ist diese kein taugliches Hehlereiobjekt mehr. Man spricht von strafloser **Ersatzhehlerei**.⁸⁴¹

Die h.M. wendet diesen Gedanken der Sachidentität von Vortat- und Hehlereiobjekt uneingeschränkt **auch auf Bargeld** an. Deshalb liegt in den Fällen, in denen der Vortäter gestohlenen Bargeld in andere Geldzeichen umtauscht und hiervon einen Teil deinem dolosen Erwerber überlässt, nach h.M. für diesen mangels Sachidentität und mangels rechtswidriger Vermögenslage an dem eingetauschten Geld keine Hehlerei vor.⁸⁴²

Auch die Ersatzsache ist jedoch taugliches Hehlereiobjekt, wenn bei deren **Erwerb eine neue Vermögensstraftat** (regelmäßig Betrug) begangen worden ist und deshalb auch an dem Ersatzgegenstand eine rechtswidrige Vermögenslage besteht.

Auch ohne zwischenzeitlichen Umtausch kann die aus der Vortat stammende Beute ihren **Charakter als Hehlereiobjekt verlieren, wenn die rechtswidrige Vermögenslage endet**, etwa wenn der Vortäter durch Verarbeitung nach § 950 Abs. 1 BGB Eigentum an dem Tatobjekt erwirbt.

568

B. Tathandlung

Die Tathandlungen lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen:

I. Handeln im Eigeninteresse auf Erwerberseite

Im eigenen Interesse handelt, wer sich oder einem Dritten die Sache verschafft, wobei das Ankaufen ein Unterfall des Sichverschaffens ist. Der Hehler muss dafür durch einen abgeleiteten Erwerb vom Vortäter eine eigentümerähnliche Verfügungsgewalt erlangen.⁸⁴³ Das Einvernehmen besteht nach dem BGH auch bei einer Täuschung gegenüber dem Vortäter.⁸⁴⁴

569

Wer den Vortäter bestiehlt oder erpresst, handelt nicht im Einvernehmen mit diesem und ist kein Hehler.

II. Handeln auf Vortäterseite in dessen Interesse

Das Absetzen und die Absatzhilfe geschehen im Interesse des Vortäters und setzen ebenfalls dessen Einverständnis voraus.

570

Absetzen ist eine selbständige Tätigkeit mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung der Sache durch die rechtsgeschäftliche Weitergabe an einen Dritten im wirtschaftlichen Interesse des Vortäters.⁸⁴⁵ Nachdem die Rspr. zunächst ein auf den Absatz gerichtetes Verhalten genügen ließ, setzt sie mittlerweile im Einklang mit der h.L. einen Absatzerfolg voraus.⁸⁴⁶ Wird die Sache nicht an einen Abnehmer weitergegeben, kommt Versuch in Betracht. Der Versuch beginnt allerdings noch nicht mit der allgemeinen Suche nach potenziellen Käufern, sondern es sind z.B. konkrete Verkaufsverhandlungen erforderlich.⁸⁴⁷

841 Vgl. BGH NJW 1969, 1260; Fischer § 259 Rn. 7.

842 Fischer § 259 Rn. 7.

843 BGH RÜ 2019, 308, 309; RÜ 2019, 380, 381; Fischer § 259 Rn. 11.

844 BGH RÜ 2019, 380.

845 Fischer § 259 Rn. 15.

846 BGH RÜ 2013, 643; RÜ 2013, 789.

847 BGH RÜ 2019, 109.

- 571 Absatzhilfe** ist die unmittelbare Unterstützung des Vortäters bei der wirtschaftlichen Verwertung der Sache durch den Vortäter, die wegen der Straflosigkeit der „Haupttat“ (i.S.d. Verwertung durch den Vortäter) als eigenständige Tat ausgestaltet ist.⁸⁴⁸ Für die Tatvollendung ist ein Absatzerfolg erforderlich.⁸⁴⁹ Anders als die nur versuchte Beihilfe ist die zur Täterschaft erhobene Absatzhilfe auch als Versuch strafbar. Nach dem BGH beginnt der Versuch der Absatzhilfe durch jede Handlung, die sich in einem bereits festgelegten Absatzplan fördernd einfügt und sich aus Sicht des Vortäters der Beginn des Absetzungsvorgangs darstellt.⁸⁵⁰ Wird nicht der Vortäter unmittelbar, sondern der Absetzende oder Absatzgehilfe unterstützt, so liegt nur Beihilfe zur Absatzhilfe vor, die als Versuch nicht strafbar ist.

Achten Sie immer darauf, wer Abnehmer der Sache sein soll. Ist dies der Eigentümer der Sache selbst, so wird die rechtswidrige Besitzlage gar nicht perpetuiert. Also entfällt Hehlerei, und zwar nach h.M. auch dann, wenn der Eigentümer sein Eigentum gar nicht erkennt oder wenn er erpresst wird.

III. Bereicherungsabsicht

- 572** Der subjektive Tatbestand verlangt außer Vorsatz Bereicherungsabsicht zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter. Dritter kann aber **nicht der Vortäter selbst** sein. Für solche Handlungen zugunsten des Vortäters ist die Begünstigung einschlägig. Auf die Rechtswidrigkeit oder Stoffgleichheit des erstrebten Vermögensvorteils kommt es nicht an.

In Assessor Klausuren kann oft nur durch Beweiswürdigung ermittelt werden, ob der Täter Bereicherungsabsicht hatte. Ein wichtiges Indiz dafür ist der Marktpreis der Sache. Weicht dieser nur geringfügig von dem vom Erwerber gezahlten Preis ab, können Sie Bereicherungsabsicht nicht annehmen.

848 Fischer § 259 Rn. 17.

849 BGH RÜ 2019, 308, 309 f. Achtung: Bei Fischer § 259 Rn. 17 ist weiterhin die alte Rechtslage genannt, nach der ein Absatzerfolg nicht erforderlich war; dies ist jedoch durch die neuere Rspr. überholt.

850 BGH RÜ 2019, 308, 311.

4. Teil: Nichtvermögensdelikte

1. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben

Tötungs- und Körperverletzungsdelikte stellen neben den Vermögensdelikten einen Schwerpunkt des materiellen Rechts in der strafrechtlichen Assessorklausur dar. **573**

Die §§ 211, 212 und 216 erfassen die vorsätzliche Tötung eines lebenden anderen Menschen, während § 218 die vorsätzliche Tötung der Leibesfrucht erfasst. § 217 wurde durch das BVerfG⁸⁵¹ für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Das Leben des Menschen beginnt nach st.Rspr. mit dem Beginn der Geburt, und zwar dem Einsetzen der Eröffnungswehen,⁸⁵² im Fall des Kaiserschnitts mit der Eröffnung der Gebärmutter,⁸⁵³ und endet mit dem Eintritt des Hirntodes, also dem Erlöschen sämtlicher Hirnfunktionen.⁸⁵⁴ Für die Abgrenzung der Tötung eines Menschen von der Tötung einer Leibesfrucht ist nicht der Zeitpunkt des Erfolgseintritts, aber auch nicht der Zeitpunkt der Tathandlung maßgeblich. Vielmehr kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt sich die Handlung auf das betroffene Rechtsgut auswirkt.⁸⁵⁵

Beispiel: Der Ex-Freund versucht, seine schwangere Ex-Freundin mit zahlreichen Messerstichen zu töten. Sie überlebt die Tat knapp, jedoch stirbt das infolge des Angriffs zu früh geborene Kind siebzehn Tage nach der Geburt. – Hinsichtlich des Kindes liegt kein Totschlag vor, sondern Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 Abs. 1, da zum Zeitpunkt der Einwirkung die Geburt noch nicht begonnen hatte.

Das Verhältnis der Tötungsdelikte ist bekanntlich umstritten. Dies ist aber nicht für die Prüfungsreihenfolge, sondern nur die Strafbarkeit mehrerer Beteiligten von Bedeutung (s. dazu unten Rn. 609 ff.). Kommt eine Strafbarkeit gemäß § 216 ernsthaft in Betracht, sollte das Gutachten hiermit beginnen, da § 216 ggf. nach allgemeiner Ansicht eine Sperrwirkung für die §§ 211 und 212 entfaltet. Im Übrigen beginnen Sie das Gutachten mit der Prüfung des § 212, da insoweit regelmäßig Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld problematisch sein werden. Scheitert daran aber die Strafbarkeit, so kosten Ausführungen zu Mordmerkmalen unnötig Zeit. Ist der Totschlagstatbestand vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft erfüllt, schließt sich, wo Mordmerkmale in Betracht kommen, deren Prüfung an. **574**

Ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt, kommt eine Strafbarkeit wegen Versuchs gemäß §§ 212 oder 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 bzw. §§ 216 Abs. 2, 22 sowie wegen Aussetzung gemäß § 221 in Betracht.

Ist der Tötungsvorsatz nicht zu beweisen, ist eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 in Betracht zu ziehen. Ist auch ein Körperverletzungsvorsatz nicht festzustellen, bleibt die Prüfung einer Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1, ggf. mit Todesfolge gemäß Abs. 3, und einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222.

A. Totschlag

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Der objektive Tatbestand des Totschlags setzt die **Verursachung des Todes eines anderen Menschen** voraus. Die Worte „Totschläger“ und „ohne Mörder zu sein“ ha- **575**

851 BVerfG RÜ 2020, 315.

852 BGHSt 32, 194, 196; Fischer vor § 211 Rn. 5 m.w.N.

853 BGH RÜ 2021, 170.

854 Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 TransplantG; Fischer vor § 211 Rn. 14, 15.

855 BGH RÜ 2008, 173.

ben historische Gründe und für den Tatbestand keine Bedeutung.⁸⁵⁶ Hinsichtlich der Kausalitätsregeln wird an dieser Stelle auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen (s.o. Rn. 14). Die objektive Zurechnung spielt in der Rspr. bei Vorsatzdelikten keine Rolle.

- 576 b)** Dennoch bejaht auch die Rspr. die Möglichkeit eines **Tatbestandsausschlusses** aufgrund der Akzessorietätsregeln der Teilnahme **bei einer Beteiligung an** einer ausschließlich **eigenverantwortlichen Selbstgefährdung oder -schädigung** (s.o. Rn. 46 ff.).

Beispiel:⁸⁵⁷ Ein jugendliches Liebespaar beschließt, sich das Leben zu nehmen, da die Eltern die Beziehung missbilligen. Um sich zu vergiften, setzen sich beide ins Auto, nachdem er die Abgase durch einen Schlauch ins Wageninnere geleitet hat. Beide erwarten den Tod, während er das Gaspedal durchtritt, auch nachdem sie bewusstlos geworden ist. Während er nach Eintritt der Bewusstlosigkeit durch das Eingreifen Dritter gerettet wird, stirbt sie an den Vergiftungsfolgen. – In diesem Fall hat sie sich zwar bewusst den Folgen seines Handelns ausgesetzt, jedoch liegt die Tatherrschaft über das zum Tode führende Geschehen bei ihm, sodass eine täterschaftliche Fremdtötung vorliegt.

- 577 c)** Unter der Voraussetzung einer Garantenstellung gemäß § 13 ist auch das **Unterlassen** der Abwendung des Erfolges strafbar. Die Entsprechungsklausel gemäß § 13 Abs. 1 ist hier ohne Bedeutung, da der Unrechtsgehalt sich in der Verursachung des Erfolges erschöpft.

Eine Ausnahme kommt in Fällen der **Sterbehilfe** in Betracht: Hat der Sterbeprozess unumkehrbar eingesetzt, sodass lebenserhaltende Behandlungsmaßnahmen nicht mehr erfolgversprechend sind, ist das Unterlassen der Ergreifung oder Fortsetzung solcher Maßnahmen mangels Garantenpflicht nicht strafbar (passive Sterbehilfe).

- 578 d)** Bei der **Beteiligung an Selbsttötungshandlungen** ist die Veranlassung oder Förderung der Handlung aus Akzessorietätsgründen nicht strafbar. Nach der früheren Rspr.⁸⁵⁸ kam jedoch eine Strafbarkeit durch **Unterlassen** der Erfolgsabwendung **nach Übergang der Tatherrschaft** auf den Beteiligten in Betracht. Diese von der h.Lit. bestrittene Ansicht hatte sich auch in der Praxis nicht durchgesetzt.⁸⁵⁹ Nach der aktuellen Rspr. des BGH⁸⁶⁰ steht die freiverantwortlich getroffene Entscheidung des Suizidenten der Annahme einer Garantenpflicht, sei es aus Ingerenz oder tatsächlicher Übernahme, entgegen. Dies gelte auch für die Zumutbarkeit gemäß § 323 c Abs. 1. Auch das BVerfG⁸⁶¹ hat inzwischen das Recht anerkannt, den Zeitpunkt und die Umstände des eigenen Todes frei bestimmen zu dürfen.

Beispiel:⁸⁶² Die Ermittlungen haben mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die später Verstorbene O im Jahr 2007 an Alzheimer-Demenz erkrankte und später beschloss, durch Selbsttötung aus dem Leben zu scheiden, bevor das Krankheitsbild sich voll ausprägen würde. In der Folgezeit informierte sie sich bei Sterbehilfe-Organisationen, der Alzheimer-Ambulanz und einem Rechtsanwalt. Am Abend vor dem Tod der O am 01.03.2009 kamen die Beschuldigten, die Kinder der O, auf deren Einladung in ihre Wohnung, wo man gemeinsam aß und sich unterhielt. Nach dem Essen nahm O mehrere Medikamente, darunter 45 Tabletten „Luminal“, trank mit den Beschuldigten Sekt und begab sich anschließend zu Bett. Die Beschuldigten saßen zunächst im Wohnzimmer zusammen und sahen regelmäßig nach ihrer Mutter. Als um 0.30 Uhr deren Atmung flach und unregelmäßig wurde, setzten sie sich an ihr Bett und warteten ihren Tod ab, der um 0.41 Uhr eintrat.

Die Ausführungen zum hinreichenden Tatverdacht gemäß §§ 212, 13 könnten so aussehen:



RÜ-Video 11/19

⁸⁵⁶ Anderes gilt für die Systematik der Tötungsdelikte, s.u. Rn. 609.

⁸⁵⁷ BGHSt 19, 135 (Gisela-Fall).

⁸⁵⁸ BGHSt 32, 367 (Wittig-Fall); OLG Hamburg RÜ 2016, 640.

⁸⁵⁹ Ablehnend LG Gießen NSTz 2013, 43; LG Hamburg NSTz 2018, 281; LG Berlin, NSTz-RR 2018, 246; offen gelassen von BGH NJW 2016, 176.

⁸⁶⁰ BGH RÜ 2019, 706 mit RÜ-Video 11/2019 unter t1p.de/57vm; BGH RÜ 2020, 712.

⁸⁶¹ BVerfG RÜ 2020, 315.

⁸⁶² Nach StA München I RÜ 2011, 573.

„I. Die Beschuldigten könnten eines Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212, 13 hinreichend verdächtig sein.

1. Obwohl es ihnen möglich gewesen wäre, einen Notarzt zu rufen, nachdem O die Medikamente eingenommen hatte, haben die Beschuldigten dies unterlassen. Hierdurch wäre das Leben der O mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden.

2. Als Kinder der O hatten die Beschuldigten ihr gegenüber auch eine Garantenstellung.

3. Ob dies den Tatbestand des Totschlags durch Unterlassen erfüllt, erscheint jedoch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Einnahme der Medikamente mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine freiverantwortliche Selbsttötung handelte, fraglich.

a) Nach der früheren Rspr. des BGH stand die Tatbestandslosigkeit einer eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbsttötung der Strafbarkeit einer Teilnahme daran aus Akzessorietätsgründen entgegen. Jedoch sollte mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten die Tatherrschaft auf den Beteiligten übergehen, so dass es sich ab diesem Zeitpunkt um eine täterschaftliche Tötung durch Unterlassen handele. Die Freiverantwortlichkeit der Selbsttötungshandlung stehe dem nicht entgegen. Die Garantenpflicht bestehe nach der Wertung des § 216 unabhängig vom Willen des Opfers. Die Suizidforschung habe ergeben, dass es sich in etwa 95% aller Suizidfälle um Appellsuizidhandlungen handele. Daher sei es kriminalpolitisch verfehlt, an das Unterlassen der Erfolgsabwendung keinerlei strafrechtliche Konsequenzen zu knüpfen.

b) Gegen diese Ansicht spricht, dass sie zu einem Wertungswiderspruch führt, da dann die aktive Unterstützung einer freiverantwortlichen Selbsttötung straflos wäre, das Unterlassen des Einschreitens gegen die Folgen der Suizidhandlung jedoch strafbar.

Fraglich erscheint weiter die Annahme einer Garantenpflicht auch im Fall einer eigenverantwortlichen Selbsttötungshandlung. Zwar ist dem Tatbestand des § 216 die Wertung zu entnehmen, dass selbst der freiverantwortlich gefasste Wille zu sterben, der Strafbarkeit der Tötung des Sterbewilligen nicht entgegensteht. Andererseits hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich durch die Regelungen der §§ 1901 a ff. BGB zur Patientenverfügung die Autonomie des Patienten und die rechtliche Verbindlichkeit seines ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willens ausdrücklich anerkannt. Dies hat auch zu einer Änderung der Rspr. des BGH zur Sterbehilfe für den Fall eines Behandlungsabbruchs geführt. Die Verbindlichkeit der autonomen Entscheidung des Patienten hängt nach diesen Regeln nicht davon ab, ob der Zustand des Patienten auf einer Erkrankung beruht oder Folge einer Suizidhandlung ist. Darüber hinaus hat das BVerfG das Grundrecht anerkannt, über den Zeitpunkt und die Umstände des eigenen Todes frei entscheiden zu können. Eine strafrechtliche Verpflichtung zur Abwendung der Folgen einer freiverantwortlichen Suizidhandlung ist damit unvereinbar.

Die Annahme einer Garantenstellung ist deshalb richtigerweise vom Fehlen einer der Rettung entgegenstehenden autonomen Willensentscheidung des Patienten abhängig zu machen.

Aus der o.g. statistischen Wahrscheinlichkeit des Appellsuizidcharakters ist dabei noch nicht auf den Einzelfall zu schließen. Dies würde zu einer Umgehung des Zweifelssatzes führen. Vielmehr muss dies für den Einzelfall festgestellt werden.

Vorliegend hatte O umfangreiche Informationen über das Krankheitsbild eingeholt. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Entschluss, ihrem Leben vorzeitig ein Ende zu machen, von Willensmängeln beeinflusst oder Folge einer nur vorübergehenden

den Depression oder Mutlosigkeit gewesen wäre. Da deshalb von einer freiverantwortlichen Suizidhandlung auszugehen ist, bestand keine Garantenpflicht der Beschuldigten, den Tod der O zu verhindern. Ein hinreichender Tatverdacht eines Totschlags durch Unterlassen besteht daher nicht.

II. Hiernach scheidet auch ein hinreichender Tatverdacht wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323 c Abs. 1 zumindest mangels Zumutbarkeit der Hilfeleistung aus.“

2. Subjektiver Tatbestand

579 Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus.

In der Abgrenzung von bedingtem Tötungsvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit liegt häufig ein Problemschwerpunkt des Falles, da die Feststellung von Tötungsvorsatz besonders sorgfältiger Begründung bedarf (s.o. Rn. 24 ff).

II. Rechtfertigungsgründe

1. Allgemein

580 Das menschliche Leben ist nach st.Rspr. und h.Lit. einer Güterabwägung weder qualitativ noch quantitativ zugänglich. Eine Rechtfertigung der vorsätzlichen Tötung kommt daher nur durch **Notwehr** gemäß § 32 und nach den Bestimmungen des **Po-lizeirechts** zum Einsatz tödlichen Schusswaffengebrauchs, nicht aber wegen Notstandes gemäß § 34 in Betracht.

2. Sterbehilferegeln

581 Wegen der dem § 216 zu entnehmenden Einwilligungssperre scheidet eine rechtfertigende oder mutmaßliche Einwilligung in die vorsätzliche Tötung eines Menschen grundsätzlich aus. Eine Ausnahme macht die heutige Rspr.⁸⁶³ für Fälle der Sterbehilfe im Zusammenhang mit einem **Behandlungsabbruch**. Die früher übliche Unterscheidung zwischen indirekter und direkter sowie aktiver und passiver Sterbehilfe wurde dabei aufgegeben. Auch wenn in diesen Entscheidungen von einem „rechtfertigenden Behandlungsabbruch“ die Rede ist, handelt es sich dabei um besondere Voraussetzungen rechtfertigender oder mutmaßlicher Einwilligung in Anlehnung an die §§ 1901 a ff. BGB. Je nachdem, ob eine tatsächliche Erklärung vorliegt, z.B. in Form einer Patientenverfügung gemäß § 1901 a BGB, oder nicht, sind daher deren Voraussetzungen mit folgenden Besonderheiten zu prüfen.

- Die **Zulässigkeit** der Einwilligung ist *sachlich* beschränkt auf das Unterlassen, die Begrenzung oder den Abbruch solcher medizinischer Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verlängerung des Lebens eines lebensbedrohlich Erkrankten geeignet sind, und auf medizinisch indizierte palliative Maßnahmen unter Inkaufnahme eines möglichen vorzeitigen Todeseintritts (bisher indirekte Sterbehilfe) gerichtet sind. Gezielte Eingriffe, die die Beendigung des Lebens vom Krankheitsprozess abkoppeln, können nicht Gegenstand einer rechtfertigenden oder mutmaßlichen Einwilligung sein. *Persönlich* beschränkt ist die Zulässigkeit der Einwilligung in das Handeln von Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten sowie anderer Personen, die für diese als Hilfspersonen zur Behandlung und Betreuung herangezogen werden.

863 BGH RÜ 2010, 644.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

aberratio ictus	34	Dauerdelikte	313
Abgrenzung von Tun und Unterlassen	70	Defensivnotstand	137 ff.
Absatzhilfe	571	Diebstahl	339 ff.
Absicht rechtswidriger Zueignung	526	Diebstahl geringwertiger Sachen	345
Absicht stoffgleicher Bereicherung	465	Diebstahl im besonders schweren Fall	394 ff.
Absichtsprovokation		Diebstahl mit Waffen	381
Abwehrprovokation	123	Diensthandlung	831, 850
actio libera in causa	188	dolus alternativus	32
fahrlässige	191	dolus cumulativus	31
vorsätzliche	190	Doppelirrtum	169
agent provocateur	252	Dreiecksbetrug	452
Aggressivnotstand	142 ff.	Dreiecks-Erpressung	537
Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit	182	Dreiecksnötigung	654
Alternative Kausalität	15	Drei-Stufen-Theorie	119 f.
Amtsanmaßung	824	Drittnützige Vorteile	848
Amtsträger	830, 845	Drohung	509, 653 f.
Aneignungsabsicht	365	Drohung mit Unterlassen	658
Anfechtbarkeit	445	Drohung weiterer Gewaltanwendung	524
Angehörigendiebstahl	342	Echter Erfüllungsbetrug	446
Angriff	110	Echtes Sonderdelikt	845
Anlagebetrug	460	Echtes Unterlassungsdelikt	68
Anstiftung	242 ff.	Eigenhändiges Delikt	729
Äquivalenztheorie	14	Eigenverantwortliche Selbst- gefährdung	46, 576
Arbeitskraft	440	Einbrechen	392
Ärztlicher Heileingriff	627	Eindringen	392
Asthenische Affekte	203	Eingehungsbetrug	444
Aufsichtspflichten	82	Einsteigen	392
Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	563	Einverständliche Fremdgefährdung	50
Ausschreibungswettbewerb	440	Einwilligung	91 ff.
Aussetzung	618	hypothetische	95
Außereingriff	704	mutmaßliche	96
Bedrohung	660	rechtfertigende	91
Befugnis- oder Ermächtigungstheorie	537	Einzelakttheorie	285
Beihilfe	245	Enteignungsvorsatz	365
neutrale	246	Entschuldigender Notstand	205
Beisichführen	382	Entschuldigungsgründe	200 ff.
Berechnung der BAK	184	Entsprechungsklausel	85
Beschützergaranten	79	Erfolgsqualifikation	57
Bestechlichkeit	844	Erlaubnisirrtum	167
Bestechung	844	Erlaubnistatbestandsirrtum	161 ff.
Beteiligung am Versuch	302	Ermöglichungsabsicht	596
Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	218	Erpresserischer Menschenraub	554
Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	220	Erpressung	532
Betrug	410 ff.	error in obiecto vel persona	33
Betrugsspezifische enge Auslegung	477	Ersatzhehlerei	567
Beutesicherungsabsicht	553	Ex post-Perspektive	738
Bewusste Fahrlässigkeit	39	Exspektanzen	440
Bewusste Selbstschädigung	456	Fahrlässige Körperverletzung	643
Brandstiftung	743 ff.	Fahrlässige Tötung	623
Computerbetrug	472	Fahrlässiges Begehungsdelikt	37 ff.
Das Leben gefährdenden Behandlung	633	Fahrlässigkeit	38
Daten	784	Fahrlässigkeitsschuld	198
		Fahrlässigkeitsschuldvorwurf	65
		Fahruntüchtigkeit	686

Falsche uneidliche Aussage	814	Kartenmissbrauch	501 ff.
Falsche Verdächtigung	796	Kreditkartenmissbrauch	502
Fälschung technischer Aufzeich- nungen	762	Scheckkartenmissbrauch	501
Feindliche Willensrichtung	588	Kassenverwalter	488
Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	102	Kausalität	14
Finalzusammenhang	522	alternative	15
Förderungstheorie	237	kumulative	15
Freiheitsberaubung	661 ff.	Kausalität des Unterlassens	76
Freiwilligkeit	301	Kausalitätstheorie	61
Fremde Sache	348	Kettenhehlerei	566
Fremde Sache von bedeutendem Wert	689	Kettenteilnahme	247
Fremdnützigkeit	486	Klammerwirkung	333
Garantenpflichten	78 ff.	Konkurrenzen	305 ff.
Gefahr	128	Konnexität	658
Gefährdung des Straßenverkehrs	684	Konsumtion	338
Gefährdungsschaden	443	Körperliche Misshandlung	625
Gefährlicher Eingriff in den Straßen- verkehr	702	Körperverletzung	625 ff.
Gefährliches Werkzeug	385, 630, 840	Körperverletzung mit Todesfolge	642
Gefahrspezifischer Zusammen- hang	60, 692	Korrektur des Rücktrittshorizonts	291
Gekreuzte Mordmerkmale	612	Korruptionsdelikte	844
Geldauflage	441	Kumulative Kausalität	15
Geldautomatenkarte	448	Lagertheorie	537
Geldbuße	441	Lehre vom Rücktrittshorizont	285
Geldstrafe	441	Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen	164
Gemeingefährliche Mittel	595	Leichtfertigkeit	39, 59
Geringwertige Sache	345	Leugnen des Besitzes	405
Geringwertigkeit	401	Limitierte Akzessorietät	238
Gesetzeseinheit	306	Makeltheorie	460
Gesetzeskonkurrenz	306	Mehraktige Delikte	314
Gesundheitsschädigung	626	Meineid	820
Gewahrsam	350 ff.	Mietkaution	485
Gewahrsamsbruch	356, 512	Mittäterschaft	231
Gewahrsamslockerung	355	Mittelbare Fehlindividualisierung	35
Gewalt	652, 833	Mittelbare Täterschaft	224
Gewalt als Widerstandsmittel	833	Modifizierte Bedingungstheorie	76
Gewinnchance	440	Modifiziert-subjektive Theorie	217
Grausamkeit	594	Mord	585 ff.
Habgier	600	Mordlust	598
Handlung	12	Nähebeziehung	453, 537
Handlungseinheit	317 ff.	Nebentäterschaft	236
Handlungsmehrheit	317 ff.	Niedrige Beweggründe	598 ff.
Haus- und Familiendiebstahl	340	Notar	485
Häusliche Gemeinschaft	342	Nötigung	651 ff.
Hehlerei	565	Nötigungsmittel	533
Heimtücke	586	Nötigungsnotstand	134, 205
Herbeiführung des Rausches	732	Nötigungsspezifischer Zusammen- hang	656
Hilfeleistung	740	Notstand	126 ff.
Hinterlistiger Überfall	631	Notstandslage	127
Hypothetische Kausalverläufe	15	Notwehr	108
Idealkonkurrenz	306	Notwehrexzess	201
Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	396	extensiver	202
Ingerenz	82	intensiver	202
Inneneingriff	709	Notwehrlage	109
Irrtum	431 ff.	Notwehrprovokation	121
Kartenmissbrauch	501 ff.	Obhutspflichten	79
Kreditkartenmissbrauch	502	Objektive Strafbarkeitsbedingungen	16
Scheckkartenmissbrauch	501		

Objektive Zurechenbarkeit	60	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeits-	
Objektive Zurechnung	41	begriff	153, 836
omissio libera in causa	75	Straftaten gegen die Zwangs-	
omnimodo facturus	242	vollstreckung	822
Perpetuierungsgedanke	567	Strafunmündigkeit	179
Personengewalt	507	Strafverfolgungshindernisse	13
Persönlicher Schadenseinschlag	462	Strafverfolgungsvereitelung	789 ff.
Pflichtwidrigkeitszusammenhang	43	Strafverfolgungsvoraussetzungen	13
PIN	448, 476	Strafzumessung	308
Prozessbetrug	451	Straßenverkehr	685
Prozessualer Tatbegriff	309	Stundungsbetrug	450
Putativnotwehrexzess	170	Subjektivierende weite Auslegung	477
Raub	506 ff.	Submission	440
Raub mit Todesfolge	530	Subsidiarität	337
Räuberische Erpressung	544	Subsumtionsirrtum	29, 165
Räuberischer Diebstahl	550	Suizidversuch	738
Rausch	730	Sukzessive Beteiligung	257
Rauschmittel	730	Sukzessive Qualifikation	529
Rauschtat	734	Tatbestandsirrtum	29
Realkonkurrenz	306	Tatbestandslos-doloses Werkzeug	229
Rechtfertigende Pflichtenkollision	147	Tateinheit	306
Rechtfertigung	88 ff.	Tatentschluss	263
Rechtfertigung des Handelns von		Täterschaft	222 ff.
Amtsträgern	152	Täterschaft hinter dem Täter	226
Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	835	Täterschaft und Teilnahme	213 ff.
Rechtmäßigkeitsbegriff	836	Tatherrschaft	216
Rechtswidrigkeit der erstrebten		funktionale	216
Zueignung	376	Tatausführungsherrschaft	216
Reichweite der Rechtskraft des		Tatherrschaftskriterien	221
Strafurteils	309	Tatmehrheit	306
Relative Antragsabhängigkeit	345	Tatsachen	668
Restriktionen des Heimtückebegriffs	590	Tatumstandsirrtum	29
Richter	845	Täuschung	413 ff.
Rücktritt	275 ff.	Täuschungsäquivalent	473
Sachwert	368	Technische Aufzeichnung	781
Schlägerei	648	Teilnahme	237 ff.
Schmiergeldzahlung	844	Teilnahmefähigkeit der Tat bei Recht-	
Schneeballsystem	460	fertigungsirrtum des Täters	171 ff.
Schuld	177 ff.	Totschlag	575 ff.
Schuldfähigkeit	178	Tötung auf Verlangen	603
Schuldrechtliche Ansprüche	440	Tötung eines Schlafenden	587
Schuldschein	447	Tötung hilfloser Personen	587
Schuldpruch	306	Trunkenheit im Verkehr	701
Schuldtheorie	162	Überraschungstötung	587
eingeschränkte	164	Überwachungsgaranten	82
rechtsfolgenverweisende		Umstandsirrtum	159 ff.
eingeschränkte	164	Umstiftung	244
strenge	163	Unbewusste Fahrlässigkeit	39
Schutzzweckzusammenhang	42	Unechter Erfüllungsbetrug	446
Schwangerschaftsabbruch	615	Unechtes Unterlassungsdelikt	69
Selbsthilferegeln des BGB	107	Unerlaubtes Entfernen vom	
Sicherungsbetrug	471	Unfallort	717
Sittenwidriges Geschäft	442	Unfall im Straßenverkehr	718
Soldaten der Bundeswehr	830	Unglücksfall	738
Sozialadäquanz	848	Unmittelbares Ansetzen	267
Spezialität	336	Unrechtsbewusstsein	210 ff.
Stabilisierte Zwangslage	558	Unrechtsvereinbarung	844
Sterbehilfe	577, 581	Unterlassene Hilfeleistung	737
Stoffgleichheit	538	Unterschlagung	402 ff.
Stornierungsbereitschaft	445	Verpfändung	405
		Untreue	483

Missbrauch	489	Vertrauensgrundsatz	38
Treubruch	493	Veruntreuende Unterschlagung	409
Vermögensbetreuungspflicht	484	Verwarnungsgeld	441
Unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs	30	Vollrausch	193, 729
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	86	Vorsatz	21 ff.
Urkunde	764 ff.	Vorsatz-/Fahrlässigkeits- Kombinationen	55
Aussteller	768	Vorsätzliches Begehungsdelikt	18 ff.
Gesamturkunde	772	Vorsatzschuld	197
unechte	773	Vorsatzzeitpunkt	26
zusammengesetzte	770	Vortäuschen einer Straftat	804
V erbindung	405	Vorteilsannahme	844
Verbotene Zwecke	442	Vorteilsgewährung	844
Verbrauch	405	W affe	381, 630, 840
Verbrechen	259	Wahndelikt	166, 265
Verbrechensverabredung	304	Warenautomaten	358
Verdeckungsabsicht	596	Wegnahme	350, 511
Verheimlichen des Besitzes	405	Vorbeigeschmuggeln von Waren	
Verlöbnis	343	Werturteile	669
Vermischung	405	Widerstand	833
Vermögensgefährdung	443	Widerstand gegen Vollstreckungs- beamte	827
Vermögensnachteil	498, 535	Widmarkformel	186
Vermögensschaden	455	Wirtschaftliche Minderwertigkeit der Gegenleistung	460
Vermögensverfügung	434	Wirtschaftlich-normativer Vermögens- begriff	439
Versuch	258 ff.	Wohnungseinbruchdiebstahl	390 ff.
beendeter	269	Z echpreller	460
fehlgeschlagener	285	Zueignung	405
grob unverständiger	266	Zueignungsabsicht	364 ff.
irrealer	266	Zweckverfehlung	456
untauglicher	265		
Versuch der Beteiligung	302		
Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts	261		